



STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON KUNDENGESCHENKEN



Oft stellt sich die Frage, ob bestimmte Geschenke an Kunden steuerlich absetzbar sind. Die gesetzlichen Regelungen dafür sind ziemlich klar definiert. Die steuerliche Behandlung stellt sich wie folgt dar.

1. EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Aufwendungen oder Ausgaben, die zwar durch den Beruf des Steuerpflichtigen veranlasst sind bzw im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften stehen aber auch geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen zu fördern, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Solche Aufwendungen und Ausgaben werden als **Repräsentationsaufwendungen** bezeichnet und sind **steuerlich nicht abzugsfähig**.

Auch übliche Geschenke an Kunden zu persönlichen Anlässen wie etwa Geburtstage oder zu allgemeinen Ereignissen, wie etwa Weihnachten, Ostern etc sind **nicht abzugsfähige** Geschenke. Als solche üblichen Geschenke zählen etwa:

- Blumen
- Rauchwaren
- Spirituosen
- Bonbonnieren
- Bücher und Zeitschriftenabonnements
- Einladungen zu geselligen, sportlichen bzw kulturellen Veranstaltungen (Konzertkarten oder Karten zu Fußballspielen) etc

Ausgaben für **Geschenke** sind nur dann **abzugsfähig**, wenn eine entsprechende **Werbewirksamkeit** mit dem Geschenk entfaltet werden kann wie etwa bei Kalendern oder Kugelschreibern mit Firmenaufschrift bzw Firmenlogo. Bei diesen Geschenken steht nämlich die berufliche Tätigkeit und nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund.

2. UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Kundengeschenke ist losgelöst von der einkommensteuerlichen Einordnung zu beurteilen. Geschenke an Kunden unterliegen der Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Eigenverbrauchsbesteuerung, sofern für deren Anschaffung oder Herstellung Vorsteuern geltend gemacht worden sind. **Ausgenommen** von dieser Besteuerung sind lediglich **Geschenke von geringem Wert** und die Abgabe von **Warenmustern**.

Geschenke von geringem Wert sind jene Geschenke, deren Herstellungs- oder Anschaffungskosten pro Kalenderjahr und je Empfänger einen Betrag von EUR 40,00 ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit geringwertigen Werbeträgern wie Kugelschreibern, Feuerzeugen und Kalendern sind bei der EUR 40,00-Grenze nicht zu berücksichtigen.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1